

wolle mit dem Memorialsantrag eine rasche Umsetzung des Hochwasserschutzes ermöglichen und anstehende Grossprojekte deblockieren.

Die Ratsmehrheit, die Kommission und der Regierungsrat verwiesen auf die guten Erfahrungen in Glarus Süd und auf mehrere bereits umgesetzte Projekte im ganzen Kanton. Zudem treffe die Behauptung, eine mögliche Einsprache gegen eine Anlageverfügung könne die Umsetzung eines Projektes blockieren, nicht zu. Das ebenfalls notwendige Baubewilligungsverfahren könne auch dann weitergeführt werden. Die beantragte Regelung sei zudem nur schwer rechtsgleich anwendbar, da unter bestimmten Voraussetzungen auf den Einzug von Grundeigentümerbeiträgen verzichtet werden könnte. Die Wuhrpflicht würde in diesen Fällen de facto zu einer Staatsaufgabe. Ein fundamentaler Systemwechsel werde mit dem Memorialsantrag zwar nicht angestrebt. Der Memorialsantrag führe aber in letzter Konsequenz zu einer Verstaatlichung des Hochwasserschutzes. Die Gemeinden selbst lehnten einen solchen Systemwechsel zudem ab. Somit ergebe sich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde mit klarer Mehrheit, den Memorialsantrag anzulehnen.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen.

§ 7 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

Die Vorlage im Überblick

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, EG USG) wurde von der Landsgemeinde 1989 beschlossen. Es basiert im Wesentlichen auf dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) von 1983. Ein beträchtlicher Teil des EG USG regelt die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden im Bereich des Umweltschutzes. Seit 1989 waren aufgrund von Revisionen des Bundesgesetzes mehrmals Änderungen des EG USG notwendig. Das Rechtsgebiet des Umweltschutzes ist sehr dynamisch. Es werden immer wieder neue Herausforderungen thematisiert, die zu regeln sind (z. B. Nanopartikel, Ressourcenwirtschaft). So sind auch in jüngster Vergangenheit vom Bund wieder neue Vorschriften beschlossen worden (z. B. eine neue Abfallverordnung), welche Anpassungen im kantonalen Recht notwendig machen. Zudem hat sich der Aufgabenbereich der invasiven gebietsfremden Organismen (Neophyten oder Neozoen) entwickelt. Auch dieser ist nun im kantonalen Recht zu regeln. Darüber hinaus rechtfertigt sich aufgrund der Gemeindestrukturereform mit den nun grossen und fachlich professionell ausgestatteten Gemeinden die Überprüfung und Änderung von Zuständigkeiten.

Die Zuständigkeiten im Umweltschutz wurden Ende der 1980er Jahre festgelegt und in über 25 Jahren Praxis entsprechend umgesetzt. Die bisherige Aufgabenteilung hat sich auch nach der Gemeindestrukturereform im Grundsatz bewährt, sie kann jedoch in Einzelfällen – vor allem aufgrund von erhöhter Fachkompetenz bei den Gemeinden – verbessert werden. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision sollen einzelne Anpassungen bei der Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton vorgenommen werden.

So ist das EG USG an die neuen Vorgaben im Abfallrecht des Bundes anzupassen. Mit Inkraftsetzung der neuen Abfallverordnung des Bundes auf den 1. Januar 2016 wurde der Bereich der öffentlich zu entsorgenden Abfälle neu geregelt. Bei neuen Aufgaben – beispielsweise im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung von Grossbetrieben oder der Bekämpfung von Neophyten – werden die Zuständigkeiten erstmals festgelegt. Andererseits werden bestehende Aufgaben vom Kanton zu den Gemeinden verschoben. Dies betrifft die Zuständigkeit für die Sammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen (Art. 33). Gleichzeitig sollen die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und die Entwicklung zu Unterflursammelstellen neu geregelt werden.

Im Übrigen sind weitere Lücken im kantonalen Recht zu schliessen. Sie betreffen die Vorgaben zu privaten Kontrollen im Umweltschutzbereich analog zu denjenigen im Energiebereich (v. a. Schallschutz), Präzisierungen bei der Kontrolle offener Feuer, die Grundlage für den Erlass von Richtlinien zum Bodenschutz, die Präzisierung der Zuständigkeit bei Schadenfällen. Weiter sind neue Bestimmungen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen (z. B. invasive Neophyten) ins kantonale Recht aufzunehmen, um die heutigen und die kommenden Aufgaben in diesem Bereich effizient angehen zu können. Vorgesehen

ist, dass der Landrat die Kompetenz erhalten soll, ergänzend zum Bundesrecht gewisse Arten als melde- oder bekämpfungspflichtig zu erklären. Das EG USG soll überdies mit Bestimmungen über die Nutzung von umweltrechtlichen Geodaten ergänzt werden.

Die geplanten Änderungen haben bescheidene personelle bzw. finanzielle Auswirkungen. Die Beiträge an Abfallsammelstellen können bei den Gemeinden höhere Ausgaben auslösen, welche jedoch über die Gebühren finanziert werden. Weiter führt die Verlagerung der Sonderabfallsammlung zu den Gemeinden beim Kanton zu einer Entlastung im Umfang von etwa 5000 Franken (externe Entsorgungskosten), welche künftig die Gemeinden über die Gebühren finanzieren müssen. Bezüglich des Personalaufwands ist bei den Gemeinden zusätzlich mit 15 Arbeitstagen zu rechnen. Die Kosten für die Bekämpfung von Neophyten belaufen sich zurzeit auf 50 000 Franken pro Jahr (Beiträge an die Gemeinden, Korporationen usw.). Diese Ausgaben könnten sich erhöhen.

Die Vorlage wurde im Landrat gründlich diskutiert, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten. Sie wurde schliesslich bis auf wenige Punkte gemäss regierungsrätlichem Vorschlag verabschiedet. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz in der bereinigten Fassung zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, EG USG) wurde von der Landsgemeinde 1989 beschlossen. Es basiert im Wesentlichen auf dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) von 1983. Ein beträchtlicher Teil des EG USG regelt die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden im Bereich des Umweltschutzes. Dabei orientierte sich der Gesetzgeber grundsätzlich am Subsidiaritätsprinzip gemäss Artikel 5a der Bundesverfassung: Was die Gemeinden leisten können, soll nicht von der übergeordneten kantonalen Ebene übernommen werden. Verschiedene Aufgaben wurden jedoch auch aufgrund der vorhandenen Fähigkeiten und Ressourcen der beiden Staatsebenen zugeordnet.

Seit 1989 waren aufgrund von Revisionen des Bundesgesetzes mehrmals Änderungen des EG USG notwendig. In der Vergangenheit waren insbesondere neue Rechtsgebiete wie das Abfallwesen, die Störfallvermeidung, der Lärmschutz, die Luftreinhaltung, die Gentechnik oder der Schutz vor nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung im kantonalen Recht einzuführen.

Das Rechtsgebiet des Umweltschutzes ist sehr dynamisch. Es werden immer wieder neue Herausforderungen thematisiert, die einer Regelung bedürfen (z. B. Nanopartikel, Ressourcenwirtschaft). Auch in jüngster Vergangenheit beschloss der Bund verschiedene neue Vorschriften, welche Anpassungen im kantonalen Recht notwendig machen. Zudem hat sich der Aufgabenbereich invasive Organismen entwickelt, sodass auch dieses Thema im kantonalen Recht zu regeln ist. Darüber hinaus rechtfertigt sich aufgrund der Gemeindestrukturreform mit den nunmehr grossen und fachlich professionell ausgestatteten Gemeinden die Überprüfung und Änderung von Zuständigkeiten, auch mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip.

Die meisten Kantone haben im Umweltschutz- und Gewässerschutzbereich ähnliche Strukturen wie der Kanton Glarus. Anpassungen der rechtlichen Grundlagen – insbesondere aufgrund von Neuerungen im Bundesrecht – haben vor Kurzem auch folgende Kantone beschlossen: Appenzell Ausserrhoden, Zug, Wallis, Bern, Zürich und Luzern. In anderen Kantonen sind Änderungen in Vorbereitung.

2. Anpassungen in verschiedenen Bereichen

Die Zuständigkeiten im Umweltschutz wurden Ende der 1980er-Jahre festgelegt. Sie bewährten sich seither in der Praxis. Das gilt im Grundsatz auch für die Zeit nach der Gemeindestrukturreform. Die bisherige Aufgabenteilung kann jedoch in Einzelfällen – vor allem aufgrund der erhöhten Fachkompetenz bei den Gemeinden – verbessert werden. Deshalb werden mit dieser Gesetzesrevision einzelne Anpassungen bei der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton vorgenommen (Zuständigkeit für Sonderabfallsammlungen aus Haushaltungen).

Ausserdem sind im EG USG Anpassungen an die neuen Vorgaben des Bundes im Abfallrecht (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA) erforderlich. Mit Inkraftsetzung der VVEA auf den 1. Januar 2016 wurde der Bereich der öffentlich zu entsorgenden Abfälle neu geregelt. Dies macht eine Delegation der Entsorgungsaufgaben an die Gemeinden notwendig. Gleichzeitig soll die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und die Entwicklung hin zu Unterflursammelstellen neu geregelt werden.

Im Übrigen sollen weitere Lücken im kantonalen Recht geschlossen werden. Sie betreffen: die privaten Kontrollen im Umweltschutzbereich (Art. 7a), Präzisierungen bei der Kontrolle offener Feuer (Art. 16), eine Grundlage für den Erlass von Richtlinien zum Bodenschutz (Art. 25), die Präzisierung der Zuständigkeit bei

Schadenfällen (Art. 27). Weiter sind neue Bestimmungen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen (z. B. von invasiven Neophyten) ins kantonale Recht aufzunehmen, um die heutigen und die kommenden Aufgaben in diesem Bereich effizient angehen zu können.

Schliesslich soll das EG USG mit Bestimmungen über die Nutzung von umweltrechtlichen Geodaten ergänzt werden.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz wird neu offiziell mit der Legalabkürzung EG USG abgekürzt.

Artikel 7a; Private Kontrolle

Analog zum kantonalen Energiegesetz (Art. 55) soll auch im EG USG eine Grundlage für die Anerkennung von privaten Kontrollen verankert werden. Im Umweltbereich sind es vor allem Vorgaben zum Schallschutz, deren Einhaltung privat kontrolliert werden könnte. Als Schallschutz werden die Dämmung gegenüber Aussenlärm sowie der Schutz vor Geräuschen haustechnischer Anlagen oder vor Körper- und Trittschall verstanden. Ein guter Schallschutz bei Neubauten und wesentlichen Umbauten trägt massgeblich zu einer guten Wohnqualität bei und steigert den Wert einer Liegenschaft. Die Vorgaben sind in der SIA Norm 181 und der Lärmschutzverordnung festgehalten. Entsprechende Vorarbeiten für die Kontrolle dieser Vorgaben sind in den Kantonen Zürich und St. Gallen bereits im Gang.

Die Überprüfung von Baugesuchen auf die Einhaltung der Anforderungen an den Schallschutz und die entsprechenden Kontrollen auf den Baustellen und bei Abnahmen müssten durch die Bauämter der Gemeinden durchgeführt werden. Diese können aufgrund der fehlenden personellen Ressourcen und der anspruchsvollen Materie diese Aufgabe jedoch kaum vollständig erfüllen. Die Erfahrung auch in anderen Kantonen zeigt, dass auf kommunaler Ebene der Vollzug heute nicht gut funktioniert und eine ähnliche Lösung wie bei den Energievorschriften anzustreben ist. Dazu ist eine entsprechende Kompetenzregelung notwendig.

Artikel 11a; Geodaten

Die Information der Öffentlichkeit über Belange des Umweltschutzes ist in Artikel 10e USG geregelt. Allgemein ist festgehalten, dass die Umweltinformationen wenn möglich als offene digitale Datensätze zur Verfügung zu stellen sind. Die umweltrechtlichen Geodaten wie der Lärmkataster, die Luftbelastungskarten, die Bodenbelastungen, der Kataster der belasteten Standorte, das Vorkommen von invasiven gebietsfremden Arten usw. sind wichtige Grundlagen für die Planung und Beurteilung von Vorhaben. Im Geoinformationsrecht wird bezüglich der Einschränkungen bei der Nutzung und Verfügbarkeit auf die Spezialgesetze verwiesen. Es soll deshalb im EG USG festgehalten werden, dass umweltrechtliche Geodaten öffentlich zugänglich sind und frei sowie kostenlos verwendet werden können.

Bei Informationen im Umweltschutzbereich gilt einerseits die Einschränkung bezüglich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis sowie des Schutzes von überwiegenden privaten und öffentlichen Geheimhaltungsinteressen (Art. 10e USG). Andererseits ist die Datenschutzgesetzgebung zu beachten.

Für behördliche Tätigkeiten wie die Feuerungskontrolle, die Lärmsanierung von Anlagen, die Beurteilung von Risiken im Zusammenhang mit gelagerten Chemikalien usw. ist es notwendig, Personendaten mit Geodaten zu Geoinformationen verknüpfen zu können. Dazu soll eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Weitergehende Bestimmungen in der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Artikel 12; Kontrolle (Luftreinhaltung)

Es wird festgehalten, dass die Gemeinde für den Entscheid über die sofortige Stilllegung von Anlagen aufgrund einer Umweltgefährdung oder einer Überschreitung von Grenzwerten zuständig ist, nicht der Gemeinderat. Damit wird die Organisationsfreiheit der Gemeinden gewahrt.

Artikel 16; Verbote (Luftreinhaltung)

Es wird den Gemeinden überlassen, die interne Zuständigkeit für die Kontrolle offener Feuer, die Kontrolle von Holzfeuerungen und die Anordnung von Massnahmen zu bestimmen. Damit wird die Organisationsfreiheit der Gemeinden gewahrt.

Die Kostenpflicht richtet sich nach dem Verursacherprinzip. Der Landrat hat am 18. Februar 2015 eine flächendeckende Kontrolle von Holzfeuerungen beschlossen. In der Bundesgesetzgebung wird dies Anfang 2018 ebenfalls festgeschrieben.

Artikel 19; Aufgaben der Gemeinden (Lärmschutz)

Auch hier wird «der Gemeinderat» durch «die Gemeinde» ersetzt. Die Einschränkung «soweit nicht privatrechtliche Verhältnisse vorliegen» ist heute nicht mehr notwendig. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zwischenzeitlich geklärt, in welchen Fällen die Lärmschutzvorgaben des Bundesrechts anzuwenden sind. An der Abgrenzung gegenüber der Zuständigkeit des Bundes (Nationalstrassen, Eisenbahnen, Flugplätze) und die Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber den kantonalen Behörden soll jedoch festgehalten werden.

Artikel 23; Aufgaben der Gemeinden (umweltgefährdende Chemikalien und Organismen)

Die Gemeinden sind zuständig für die Kontrolle der Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung des Bundes. Weil es vor allem um Abstandsvorschriften geht, ist es zweckmässig, auch die Kontrolle der Einhaltung der Abstandsvorschriften gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung den Gemeinden zu überbinden. Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 ist dies bereits der Fall. Wegen der immer wieder auftretenden Fragen bezüglich Zuständigkeit wird dies neu ausdrücklich formuliert.

Artikel 25; Bodenschutz

Beim Bodenschutz ist entscheidend, wie vor Ort vorgegangen wird. Eine Richtlinie des Departements könnte das richtige Vorgehen unterstützen. Es wird eine gesetzliche Grundlage für eine solche Richtlinie geschaffen. Anwendungsfälle ergeben sich bei Baubewilligungsverfahren.

Artikel 27; Dienste für den Katastrophenschutz

Zur Verdeutlichung und gestützt auf die bisherige Praxis wird neu festgehalten, dass die Kostenverteilungsverfügungen für Einsätze der Öl-/Chemiewehr von der zuständigen Verwaltungsbehörde erlassen werden. Pro Jahr werden etwa 30 derartige Verfügungen erlassen.

Artikel 30; Aufgaben der Gemeinde (Abfälle)

Aufgrund der neuen Bestimmungen des Abfallrechts (Art. 13 VVEA) ist die Öffentlichkeit zuständig für die Sammlung und Verwertung von Abfällen aus Haushaltungen und von Unternehmen mit bis zu 250 Vollzeitstellen. Grössere Unternehmen sind neu von der Pflicht zur Abgabe der Abfälle an das Gemeinwesen befreit. Im EG USG wird diese Zuständigkeit für die Sammlung und Verwertung von Abfällen mit der Einschränkung der grossen Betriebe wie bisher an die Gemeinden delegiert. Gleichzeitig soll analog zum Bundesrecht (Art. 13 Abs. 3 VVEA) festgelegt werden, dass die Gemeinden für die notwendige Infrastruktur wie beispielsweise Sammelstellen sorgen. Neu sollen die Gemeinden bei Bauvorhaben vorschreiben können, dass Unterflursammelbehälter oder Containerhäuschen erstellt werden. Dadurch können unschöne Strassensammlungen vermieden und eine effiziente Abfallsammlung sichergestellt werden. Die zunehmend breiteren und längeren Sammelfahrzeuge können in einzelnen dicht überbauten Quartieren nicht mehr eingesetzt werden. Dort bietet sich der Bau von Unterflursammelbehältern an. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, den Standard der Unterflurcontainer vorgeben zu können. Damit kann sichergestellt werden, dass mit einheitlichen Leerungseinrichtungen (Kräne, Hakengeräte usw.) und damit mit einem Sammelfahrzeug alle Sammelbehälter bedient werden können. Die Gemeinden sollen Einzugsgebiete sowie den Betrieb vorschreiben können und überdies die Möglichkeit erhalten, beispielsweise aufgrund von Bestimmungen in ihren Abfallreglementen Beiträge an Unterflurcontainer auf privatem Grund zu gewähren. Zudem haben die Gemeinden in ihren Abfallreglementen die massgebenden Kriterien und Vorgaben für zentrale unter- und oberirdische Sammelstellen zu regeln.

Artikel 31; Aufgaben des Kantons (Abfälle)

Aufgrund der neuen Bestimmungen des Abfallrechts (Art. 4 VVEA) müssen die Kantone alle fünf Jahre eine «Abfallplanung» erstellen. Bereits bisher bestand im Kanton Glarus eine Pflicht, alle fünf Jahre ein «Konzept zur Abfallbewirtschaftung» zu erarbeiten. Die Beschlusskompetenz lag beim Regierungsrat. Der Kanton Glarus ist damit einer der wenigen Kantone, die schon eine regelmässig aktualisierte Planung erarbeitet haben. Die Bezeichnung der Planung soll an die Bundeterminologie angepasst werden. Die Beschlusskompetenz soll wie in den anderen Kantonen der Ostschweiz neu beim zuständigen Departement liegen.

Artikel 31a; Pflichten der Verursacher und Inhaber von Abfällen

Aufgrund der neu eingeschränkten Zuständigkeit der öffentlichen Hand bezüglich Entsorgungspflicht ist das Zuweisungsrecht der kantonalen Verwaltungsbehörde ebenfalls im Rahmen des Bundesrechts eingeschränkt.

Artikel 33; Sonderabfälle

Neue Bestimmungen des Bundesrechts verpflichten die Kantone, die Sonderabfälle aus Haushaltungen und eingeschränkt aus Betrieben zu sammeln und zu entsorgen. Sie können diese Aufgabe an die Gemeinden delegieren. Bisher wurden diese Haushaltssammlungen im Kanton Glarus gestützt auf das ursprüngliche Giftgesetz durch das Lebensmittelinspektorat durchgeführt. Dieses betrieb in Glarus eine Sammelstelle und in Bilten (Kläranlage) ein Zwischenlager. Die Sammelstelle in Glarus kann aus Platzgründen nicht mehr betrieben werden und auch die personelle Betreuung ist mittelfristig nicht mehr sichergestellt. Die Aufgaben des Lebensmittelinspektorats werden neu durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden wahrgenommen. Im Laufe der letzten zehn Jahre wurden vom Lebensmittelinspektorat jährlich zwischen 1350 und 2350 Kilogramm Sonderabfälle gesammelt, was reine Entsorgungskosten von 3000 bis 4000 Franken ausgelöst hat.

Absätze 2 und 3: Die heute in der Chemikaliengesetzgebung verwendeten Begriffe «gefährliche Stoffe und Zubereitungen» sollen anstelle der alten Begriffe «Gifte und schadstoffhaltige Produkte» verwendet werden. Zudem wird mit einem Verweis klargestellt, dass es sich um Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Chemikaliengesetzgebung handeln muss. Auch soll die Verpflichtung zur Rücknahme von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen durch Verkaufsstellen auf nicht gewerbliche Verwenderinnen und Verwender beschränkt werden. Gewerbliche Verwender sind davon ausgeschlossen. Waffen und Munition fallen nicht unter den Anwendungsbereich von Absatz 2.

Absatz 4: Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden ab Mitte 2021 für die Sammlung von Sonderabfällen sorgen und die in allen drei Gemeinden geplanten zentralen Sammelstellen dafür ausrüsten. Es ist auch aus der Sicht der Konsumenten sinnvoll, wenn Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Altfarben, Säure, Lösungsmittel, Altmedikamente usw. am gleichen Ort entsorgt werden wie verwertbare Abfälle (Altpapier, Altglas, Metall, Grubengut usw.). Die Kosten für diese Sammlung können über die Spezialrechnung Abfall abgerechnet werden.

Absatz 5: Die Gemeinden sollen sich für die Sammlung von Sonderabfällen zusammenschliessen und auch Dritte damit beauftragen können.

Artikel 34; Deponien und durch Abfälle belastete Standorte

Die Zuständigkeiten für Abklärungen und Sanierungen von belasteten Standorten und Deponien sollen präzisiert bzw. differenziert werden. Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde soll in Zukunft die nötigen Untersuchungen der belasteten Standorte veranlassen können. Aufgrund dieser Abklärungen soll das zuständige Departement dafür sorgen, dass die belasteten Standorte saniert werden, soweit dies notwendig ist.

Ziffer 2.7; Invasive gebietsfremde Organismen

Es wird ein neues Kapitel «Invasive gebietsfremde Organismen» im Abschnitt «Begrenzung der Umweltbelastung» in das Kantonale Umweltschutzgesetz eingefügt. Die bundesrechtlichen Ziele und Vorgaben im Bereich der invasiven gebietsfremden Organismen (invasive Neophyten und invasive Neozoen) sind in der entsprechenden Strategie des Bundesrates vom 18. Mai 2016 festgehalten. Es sind Anpassungen des Bundesrechts vorgesehen, welche aber noch nicht konkret vorliegen. Bei der Umsetzung des kantonalen Impulsprogrammes 2014–2016 hat sich gezeigt, dass für eine effiziente Bekämpfung klare Vorgaben und eine Unterstützung der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen durch den Kanton sowie bei speziellen Arten Pilotversuche zur Bekämpfung notwendig sind.

Als Ergänzung zu den bundesrechtlichen Regelungen werden nun die wichtigsten Aufgaben im kantonalen Gesetz verankert. Die Detailregelungen erfolgen in der landrätlichen Verordnung. Dies gewährleistet die notwendige Flexibilität in einem sich verändernden Bereich. Im Kantonalen Umweltschutzgesetz soll dem Kanton die Möglichkeit gegeben werden, Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Linthverwaltung, Korporationen) oder Private (insbesondere Betreiber von Deponien, Steinbrüchen, Kiesgruben) zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen zu verpflichten, wenn Schutzgüter gemäss der Freisetzungsverordnung (FrSV) des Bundes beeinträchtigt werden. Der Kanton unterstützt die Bekämpfung mit einem finanziellen Beitrag.

Artikel 36a; Melde- und Bekämpfungspflicht

Absatz 1: Um eine Übersicht über die Vorkommen von verbotenen invasiven gebietsfremden Organismen zu erhalten, soll eine Meldepflicht eingeführt werden können. Nur auf der Basis dieser Kenntnisse können eine Risikobeurteilung und allenfalls ein Massnahmenplan erarbeitet werden. Der Landrat soll die Kompetenz erhalten, die Meldepflicht für einzelne oder alle verbotenen Arten im Kanton Glarus einzuführen (Abs. 5). Dies auch im Hinblick auf die Pflicht des Kantons, Angaben über das Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen zu sammeln und einen Kataster zu erstellen. Entsprechende elektronische Hilfsmittel sind in

Ausarbeitung bzw. stehen bereits zur Verfügung. Bei den «an Grundstücken berechtigten Personen» handelt es sich um dinglich berechnigte (v. a. Eigentümer) sowie um relativ berechnigte Personen (v. a. Pächter bzw. Bewirtschafter).

Absatz 2: Das Bundesrecht enthält nur für einzelne Arten (z. B. die gesundheitsgefährdende *Ambrosia artemisifolia*) eine Bekämpfungspflicht. Der Landrat soll darüber hinaus eine solche Pflicht für einzelne Arten einführen können (Abs. 5), wenn Schutzgüter gemäss Artikel 52 FrSV gefährdet werden. Die Erfahrung mit der *Ambrosia* zeigt, dass eine Bekämpfungspflicht rasch zu einem Rückgang bzw. zu einer Tilgung der entsprechenden Art führt. Voraussetzung ist das Vorhandensein von geeigneten Bekämpfungsmethoden für die jeweiligen Arten.

Absatz 3: Die Unterstützung der Betroffenen bei der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen ist notwendig. Sie ist auch gerechtfertigt, weil die Grundeigentümer je nach Verbreitungsart nur zum Teil für die Vorkommen auf ihrem Grundeigentum verantwortlich sind.

Absatz 4: Falls Pilotversuche für die Bekämpfung von Arten notwendig sind, sollen sie durch den Kanton geplant, durchgeführt und finanziert werden. Bisher wurden Pilotversuche für die Bekämpfung von Nuttals Wasserpest im Obersee auf dem Gemeindegebiet von Glarus Nord und in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kantonen für die Bekämpfung des Japanknöterichs durchgeführt.

Absatz 5: In der landrätlichen Verordnung sollen die Vorgaben präzisiert werden.

Artikel 36b: Aufgaben des Kantons (invasive gebietsfremde Organismen)

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde soll die in der Freisetzungsverordnung genannten Aufgaben der Information und des Katasters der Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 52 Abs. 2 FrSV) übernehmen sowie für die Anordnung von Massnahmen gemäss Artikel 52 Absatz 1 FrSV zuständig sein.

Artikel 36c; Aufgaben der Gemeinden (invasive gebietsfremde Organismen)

Die Entsorgung von Abfällen ist gemäss diesem Gesetz grundsätzlich Sache der Gemeinden. Konsequenterweise und weil die Abfälle aus der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten dezentral anfallen, sollen die Gemeinden für die Bereitstellung von geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten für Kleinmengen an invasiven Arten aus Haushaltungen zuständig sein.

Artikel 39; Gebühren

Die Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Umweltschutzgesetz bemessen sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Eine eigenständige Gebührenverordnung ist nicht notwendig.

4. Finanzielle Auswirkungen

Einerseits werden Zuständigkeiten für die neuen Aufgaben – etwa im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung von Grossbetrieben (Art. 30) oder der Bekämpfung von invasiven Neophyten (Art. 36a) – festgelegt. Diese Aufgaben sind aufgrund von Bundesrecht zu erfüllen. Andererseits werden Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden verschoben. Dies betrifft die Zuständigkeit für die Sammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, welche neu den Gemeinden obliegt (Art. 33).

Punktuell weisen die geplanten Änderungen personelle bzw. finanzielle Auswirkungen auf, etwa bei der privaten Kontrolle der Einhaltung von Schallschutz-Vorschriften (Art. 7a). Die privaten Kontrollen unterstützen jedoch den Kanton wie auch die Gemeinden bei der effizienten Behandlung von Baugesuchen. Die Beiträge an Sammelstellen (Art. 30 Abs. 6) können bei den Gemeinden höhere Ausgaben auslösen, welche über die Gebühren finanziert werden. Weiter führt die Verlagerung der Sonderabfallsammlung zu den Gemeinden (Art. 33) beim Kanton zu einer Entlastung im Umfang von jährlich etwa 5000 Franken (externe Entsorgungskosten), welche künftig die Gemeinden über die Gebühren finanzieren müssen. Bei den Gemeinden ist insgesamt mit einem personellen Mehraufwand von etwa 15 Arbeitstagen zu rechnen. Dieser Aufwand entfällt beim Kanton.

Die Kosten für die Bekämpfung gebietsfremder Organismen (Art. 36a Abs. 4) belaufen sich zurzeit auf 50 000 Franken pro Jahr (Beiträge des Kantons an die Gemeinden). Diese Ausgaben könnten sich erhöhen.

5. Vernehmlassung

Der Regierungsrat führte eine Vernehmlassung zu den Änderungen im EG USG durch. Die Vorlage stiess auf gute Resonanz. Auf die einzelnen Anträge konnte entweder durch eine Anpassung des Gesetzesentwurfs

oder durch eine Berichtigung oder Ergänzung der Erläuterungen eingegangen werden. Insbesondere wird die Zuständigkeit für die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und der nicht betriebsspezifischen Sonderabfälle aus Betrieben erst per 1. Juli 2021 vom Kanton an die Gemeinden übergehen.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

6.1. Kommission

Die landrätliche Kommission Energie und Umwelt unter dem Präsidium von Landrat Fridolin Staub, Bilten, befasste sich eingehend mit der Vorlage. Eintreten auf diese war unbestritten. In der Detailberatung beschäftigte sich die Kommission insbesondere mit der vom Regierungsrat beantragten Streichung der Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton bei der Feuerungskontrolle. Es wurde bezweifelt, dass die Gemeinden das Thema Feuerungskontrolle ohne Unterstützung des Kantons bewältigen können. Es sei wichtig, dass der Kanton weiterhin koordinierend eingreifen könne. Deshalb beantragte die Kommission dem Landrat, auf die im Entwurf vorgesehene Streichung von Artikel 14 Absatz 1 b zu verzichten. Zudem ergänzte und verdeutlichte sie auf die zweite Lesung hin nach verschiedenen Aufträgen Artikel 30 Absatz 5, in dem es um die Aufgaben der Gemeinden im Abfallbereich geht. So schlug die Kommission vor, dass die Gemeinden im Abfallreglement die massgebenden Kriterien regeln müssen, unter welchen sie zentrale Sammelstellen für Siedlungsabfälle oder für Separatabfälle vorschreiben. Ebenso unterbreitete die Kommission dem Landrat nach einer Frage aus dem Plenum zuhanden der zweiten Lesung die Präzisierung in Artikel 33 Absatz 2, wonach Verkaufsstellen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen nur die daraus entstandenen Abfälle von nicht gewerblichen Verwenderinnen und Verwendern zurücknehmen und entsorgen müssen. Dieser Pflicht unterliegen nur Abfälle nach Definition der Chemikaliengesetzgebung. Waffen und Munition würden im Übrigen nicht dazugehören.

Einverstanden war die Kommission mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Streichung der Vorschrift, wonach die Entsorgung von Abfällen soweit als möglich im eigenen Kantonsteil erfolgen müsse (Art. 29 Abs. 3). Sie hielt anlässlich der zweiten Lesung auch nach einem gegenteiligen Antrag aus dem Plenum am Streichungsantrag fest, da hier grundsätzlich Submissionsrecht zur Anwendung komme und diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäss sei. Ebenfalls hielt sie zuhanden der zweiten Lesung an den neuen Bestimmungen und am Konzept zum Umgang mit den gebietsfremden invasiven Arten fest. Der Bund regle hier nur das Minimum, die Kantone müssten ergänzend zum Bundesrecht weitergehende Massnahmen anordnen können. Der Landrat habe dies mit der Verordnung nach wie vor in der Hand.

Die Kommission beantragte dem Landrat, die so bereinigte Vorlage zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

6.2. Landrat

Eintreten auf die Vorlage war auch im Plenum grundsätzlich unbestritten. Die Notwendigkeit der Revision sei ausgewiesen. In der Detailberatung blieb der Antrag der vorberatenden Kommission, auf die Streichung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b zu verzichten, unbestritten. Im Übrigen wurden verschiedene Rückweisungs- und Änderungsanträge gestellt, die teils nochmals in der Kommission beraten wurden.

Umstritten war unter anderem die Streichung von Artikel 29 Absatz 3, wonach die Entsorgung von Abfällen soweit als möglich im Kanton erfolgen müsse. In der zweiten Lesung entschied der Landrat trotz gegenteiligem Antrag knapp, die Bestimmung beizubehalten.

Diskutiert wurden auch die Vorschriften für die Errichtung zentraler Sammelstellen in Artikel 30 Absatz 5. Diese wurden teils als weitgehender Eingriff in das Privateigentum angesehen. Eine Beschränkung auf grössere Bauvorhaben und eine Pflicht zur Mitfinanzierung lehnte der Landrat ab. Schliesslich beschloss er auf Antrag der vorberatenden Kommission in zweiter Lesung eine Ergänzung dieser Bestimmung, wonach die Gemeinden die massgebenden Kriterien im Abfallreglement zu regeln haben. Desgleichen beschloss er die von der Kommission vorgeschlagene Verdeutlichung von Artikel 33 Absatz 2.

Ein Rückweisungsantrag und diverse Änderungsanträge zum ganzen Kapitel über die gebietsfremden invasiven Arten wurden abgelehnt. Der Antragsteller wehrte sich, weil der Entwurf über die Bundesvorgaben zur Meldung und Bekämpfung von gebietsfremden Arten, insbesondere Neophyten, hinaus- und damit zu weit gehe. Es sollen nur die vom Bund vorgesehenen Arten gemeldet oder bekämpft werden müssen, ohne zusätzlichen Spielraum auf Stufe Kanton. Die Grundeigentümer seien schliesslich selbst daran interessiert, die unerwünschten Eindringlinge loszuwerden. Es brauche keine neuen Sanktionen. Ausserdem habe der Kanton nicht nur einen Beitrag an die Bekämpfung zu zahlen, sondern die Kosten ganz zu übernehmen. Kommission und Regierungsrat waren anderer Meinung. Invasive Pflanzen breiteten sich im Kanton aus, auch in höheren Lagen. Je länger gewartet werde, desto höher stiegen die Kosten, um sie zu bekämpfen. Das Gesetz schaffe eine Grundlage für die Bekämpfung und ermögliche die Berücksichtigung der Gege-

benheiten des Kantons Glarus. Der Landrat könne zudem die Einzelheiten regeln und eingreifen, wenn man zu weit gehe. Glarus solle auch ohne Bundeszwang handeln können. Die klare Ratsmehrheit folgte dieser Argumentation.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2018)

I.

GS VIII B/1/3, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz) vom 7. Mai 1989 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz; EG USG)

Art. 7a (neu)

Private Kontrolle

¹ Die Vollzugsbehörden von Kanton und Gemeinden können Private mit Vollzugaufgaben bei der Kontrolle und Überwachung betrauen.

² Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen über die Kontrolle umweltrechtlicher Vorgaben durch Private abschliessen.

Art. 11a (neu)

Geodaten

¹ Umweltrechtliche Geodaten und Geoinformationen sind öffentlich zugänglich und gemäss den Bestimmungen der Geoinformationsgesetzgebung frei nutzbar.

² Für behördliche Zwecke dürfen umweltrechtliche Geodaten mit Personendaten verknüpft werden. Weitergehende Bestimmungen in der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 12 Abs. 3 (geändert)

³ Die Gemeinde oder, wenn die Kontrolle dem Kanton obliegt, das zuständige Departement kann die sofortige Stilllegung einer Anlage verfügen, wenn diese eine Umweltgefährdung darstellt oder wenn die massgebenden Grenzwerte deutlich oder seit langer Zeit überschritten werden.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Die Gemeinden sind zuständig für die Durchsetzung dieses Verbots. Sie veranlassen Kontrollen von Anlagen, die zu Klagen Anlass geben, und führen periodische Kontrollen bei allen Holzfeuerungen durch.

² Gewerbliche Tätigkeiten, bei denen lästige oder schädliche Luftverunreinigungen entstehen und die nach dem Stand der Technik in Gebäuden oder Anlagen durchgeführt werden, sind im Freien verboten. Die Gemeinden ordnen die notwendigen Massnahmen an.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Soweit weder eine kantonale Behörde noch eine Bundesbehörde zuständig ist, ergreift die Gemeinde die notwendigen Massnahmen gegen übermässigen Lärm. Die Umweltschutzfachstelle unterstützt die Gemeinden mit Empfehlungen und Beratungen.

² Unter Vorbehalt von Artikel 20 vollzieht die Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Vorschriften der eidgenössischen Lärmschutzverordnung und erteilt die Zustimmung zu Bau und Änderung von lärmigen Anlagen, die keine Baubewilligung bzw. keine Bewilligung nach dem eidgenössischen Arbeitsgesetz benötigen.

³ Die Gemeinde kann ihre Kontrollaufgaben auch Privaten übertragen.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)*Aufgaben der Gemeinden (Sachüberschrift geändert)*

¹ Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde für den Vollzug und die Kontrolle der im Rahmen der eidgenössischen Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) erlassenen Anwendungseinschränkungen von Dünger (Anhang 2.6 Ziff. 32 und 33 ChemRRV und Art. 41c Abs. 3 GSchV). Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde koordiniert die Massnahmen der Gemeinden.

Art. 25 Abs. 1a (neu)*Bodenschutz (Sachüberschrift geändert)*

^{1a} Das zuständige Departement kann Richtlinien über den Schutz des Bodens erlassen.

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Die Kosten des Einsatzes des Katastrophenschutzes trägt grundsätzlich der Verursacher. Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde erlässt die entsprechenden Anordnungen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die festen Siedlungsabfälle aus Haushalt und Unternehmen gemäss den Vorgaben des Bundesrechts durch getrennte Einsammlung, stoffgerechte Verwertung oder Beseitigung umweltschonend entsorgt werden. Sie können Betrieben und Privaten vorschreiben, dass wiederverwertbare oder kompostierbare Abfälle gesondert der Verwertung zu übergeben sind.

⁴ Die Gemeinden sorgen für die notwendige Infrastruktur und die Durchführung von Sammlungen für Siedlungsabfall und verwertbare Abfälle.

⁵ Sie können bei Bauvorhaben vorschreiben, dass zentrale ober- oder unterirdische Sammelbehälter für Siedlungsabfall und einzelne verwertbare Abfälle errichtet werden und Vorgaben für deren Lage, den Bau, den Benutzerkreis, den Betrieb und die erforderlichen technischen Einrichtungen machen. Die Gemeinden regeln die massgebenden Kriterien im Abfallreglement.

⁶ Die Gemeinden können an die Errichtung und den Betrieb dieser Behälter Beiträge ausrichten.

Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das zuständige Departement erlässt eine Abfallplanung. Es überprüft alle fünf Jahre die Wirksamkeit der Abfallplanung und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

² Die Abfallplanung gibt den Bedarf an Entsorgungs- und Aufbereitungsanlagen an und hält deren mögliche Standorte fest.

Art. 31a Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde kann im Rahmen des Bundesrechts die Verursacher von Abfällen verpflichten, ihre Abfälle geeigneten Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dies zur Sicherstellung einer stoffgerechten Behandlung nötig ist oder wenn ein Abgeber grössere Abfallmengen in einer weiter entfernten Anlage entsorgen bzw. verwerten will, obwohl eine näher gelegene Anlage dazu gleichermassen geeignet wäre.

Art. 33 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

² Wer gefährliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Chemikaliengesetzgebung verkauft, muss die entstandenen Abfälle oder Reste von nicht gewerblichen Verwenderinnen und Verwendern zurücknehmen und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen.

³ Fallen in einem privaten Haushalt kleine Mengen von Sonderabfällen, gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen an, müssen diese den Verkaufsstellen derartiger Produkte oder einer öffentlichen Sammelstelle übergeben werden. Die Verkaufsstellen sind verpflichtet diese Abfälle anzunehmen und korrekt zu entsorgen.

⁴ Der Kanton bzw. ab dem 1. Juli 2021 die Gemeinden sorgen dafür, dass Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 Kilogramm pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als zehn Vollzeitstellen getrennt gesammelt und entsorgt werden. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, insbesondere für die Einrichtung von Sammelstellen.

⁵ Die Gemeinden können sich für die Sammlung von Sonderabfällen zusammenschliessen oder Dritte damit beauftragen.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das zuständige Departement erstellt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte im Kantonsgebiet. Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde sorgt dafür, dass die nötigen Untersuchungen dieser Standorte durchgeführt werden.

² Das zuständige Departement sorgt dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

Titel nach Art. 36 (neu)**2.7. Invasive gebietsfremde Organismen****Art. 36a (neu)****Melde- und Bekämpfungspflicht**

¹ Der Kanton kann die an Grundstücken berechtigten Personen verpflichten, den zuständigen Behörden invasive gebietsfremde Organismen auf ihrem Grundstück zu melden.

² Er kann sie, ergänzend zu den bundesrechtlichen Bestimmungen, zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen auf dem entsprechenden Grundstück verpflichten, sofern zu erwarten ist, dass durch das Vorhandensein der jeweiligen Organismen oder ihre Ausbreitung Schutzgüter gemäss Artikel 52 der Freisetzungsverordnung beeinträchtigt werden.

³ Der Kanton leistet an die Kosten dieser Bekämpfungsmassnahmen einen finanziellen Beitrag.

⁴ Der Kanton übernimmt die Kosten von Pilotversuchen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten.

⁵ Der Landrat regelt die Einzelheiten der Meldepflicht, die Voraussetzungen und den Umfang der Bekämpfungspflicht, die Bemessung der Kantonsbeiträge an Bekämpfungsmassnahmen und die Definition von Pilotversuchen.

Art. 36b (neu)*Aufgaben des Kantons*

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde:

- a. informiert die Öffentlichkeit über den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen;
- b. erfasst die Standorte von invasiven gebietsfremden Organismen in einem Verzeichnis;
- c. ordnet die notwendigen Bekämpfungsmassnahmen gemäss der Freisetzungsverordnung an.

Art. 36c (neu)*Aufgaben der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden sorgen im Rahmen der Abfallentsorgung dafür, dass Kleinmengen an invasiven gebietsfremden Organismen aus Haushalten korrekt entsorgt werden können.

Art. 39 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

§ 8 Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (EG zum TSchG und TSG) unterbreitet. Mit der Änderung soll die Pflicht für Ersthundehalter zur Absolvierung eines Hundekurses im kantonalen Recht verankert werden, nachdem der Bund diese per Ende 2016 wieder aufgehoben hat. Die Bewilligungspflicht für die Mehrhundehaltung soll hingegen abgeschafft werden. Zudem soll die gesetzliche Grundlage für die Entschädigung von Tierverlusten – insbesondere zugunsten der Bienenzucht – erweitert werden.

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des neuen eidgenössischen Tierschutzgesetzes am 1. September 2008 wurden in der Schweiz obligatorische Ausbildungen mit Sachkundenachweis (SKN) für Hundehalterinnen und Hundehalter eingeführt. Dadurch war jede Person, die einen Hund kaufen wollte, schweizweit verpflichtet, einen SKN über ihre Kenntnisse über die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen (SKN 1) sowie einen SKN, wonach der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann (SKN 2), zu erbringen. In der Sommer- und Herbstsession 2016 haben die eidgenössischen Räte die Motion «Aufhebung des Obligatoriums für Hundekurse» gegen den Willen des Bundesrates angenommen. In der Folge beschloss der Bundesrat die Aufhebung der Ausbildungspflicht per 31. Dezember 2016.